



GARTENORDNUNG

Kleingartenanlagen stellen eine Anzahl von Familiengärten dar. Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens, sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, haben sich die Pächter der Anlage nachstehende Gartenordnung gegeben. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und deshalb für alle Pächter bindend.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung.

§ 1

Nutzung:

Gärten dienen der Erholung. Dieser Zweck muss auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen. Der Anbau einseitiger Kulturen oder solchen von größerem Ausmaß als zur Eigenversorgung erforderlich, ist nicht gestattet. Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten als Nutzgarten oder gemischter Form, als Erholung- und Nutzgarten bewirtschaftet wird.

Rasenflächen sollten in einem angemessenen Verhältnis 1/3 zu dem Anbau von Kulturen 2/3 stehen.

Die Nutzung des Gartens und der Baulichkeiten zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

Bei der Anpflanzung ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, wobei die Bestimmung des Nachbarrechts von Baden-Württemberg einzuhalten ist.

Das Anpflanzen von hochstämmigen Waldbäumen sowie höhere Zierbäume sind nicht gestattet. Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen. Das Anlegen von Hecken und Umzäunungen sowie die Bepflanzung müssen der Gesamtanlage entsprechen.

Pflanzenabfälle und dergleichen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Komposthaltung zu verwerten. Das Anlegen von Abfallplätzen außerhalb des Gartens ist nicht gestattet, es sei denn, dass solche vom Verpächter eingerichtet sind. Auch in diesem Falle dürfen nur aus den Gärten stammende Materialien abgelagert werden.

§ 2

Kulturmaßnahmen:

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens ordnungsgemäß zu pflegen. Dies betrifft insbesondere den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Auf Beschluss können verschiedene Maßnahmen durch Beauftragte der Vereinsleitung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür können auf die Pächter anteilmäßig umgelegt werden.

§ 3

Kleintierhaltung:

Tierhaltung innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet. Durch mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Geräten in der Gartenanlage erfolgen.

§ 4

Wegbenutzung und Wegunterhaltung:

Die Wege dürfen nur nach den jeweiligen Bestimmungen befahren werden. Für Schäden haftet der Verursacher. Die Vereinsleitung kann das Befahren der Wege zeitweilig oder grundsätzlich untersagen. Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen. Die Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlage erfolgt nach Maßnahme des Verpächters. Kraftfahrzeuge dürfen nur bei den hierfür vorgeschriebenen Parkplätzen abgestellt werden (wenn kein eigener Parkplatz vorhanden ist). Das Abstellen von Wohnwagen auf Park-, Pacht- oder Wegeflächen ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

Bei lebenden Hecken sind folgende Höhen einzuhalten (vergleiche Nachbarrecht):

- bei einem Grenzabstand von 50 cm - max. 1,50 m Höhe
- bei einem Grenzabstand von 100 cm - max. 2,00 m Höhe
- bei einem Grenzabstand von 200 cm - max. 3,00 m Höhe

Rückschnitte sind nur in den Monaten Oktober bis März zulässig.

Auf die nach dem Nachbarrecht vorgeschriebenen Grenzabstände bei Pflanzungen von Obstbäumen, Ziersträuchern, etc. wird ausdrücklich hingewiesen. In Zweifelsfällen ist mit der Vorstandschaft Rücksprache zu nehmen.

§ 5

Einfriedung:

Die Einfriedungen und Umzäunungen haben den jeweiligen Gartenplan und nach Maßgabe des Verpächters zu erfolgen. Dieselben sind in gutem Zustand zu halten und so anzubringen, dass dieselben zu jeder Zeit ohne jede Schwierigkeiten (bei Hochwasser) zu entfernen sind.

§ 6

Baulichkeiten:

Baulichkeiten dürfen nur nach dem Lage- und Bebauungsplan nach vorheriger Genehmigung erstellt werden. Ausbauten, Anbauten oder die Benutzung zu Wohnzwecken sind nicht statthaft. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird dem Pächter zur Pflicht gemacht. Hierzu gehört auch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften über Farbgebung und Verkleidung. Das Einrichten von massiven Feuerstellen bedarf der feuerpolizeilichen Genehmigung. WC's dürfen nicht aufgestellt werden. Es gibt eine Lösung, über die die Vorstandschaft Sie berät. Wassergefäße u. ä. sind so abzudecken, dass Unfälle vermieden werden. Kompostanlagen müssen zweckmäßig angebracht sein und dürfen nicht am Hauptweg – Zwischenweg oder an der Nachbargrenze eingerichtet werden.

§ 7

Gemeinschaftsarbeit:

Gemeinschaftsarbeiten sind Pflicht. Sie dienen in erster Linie der Einrichtung und Erhaltung der Gartenanlage und deren Einrichtungen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen, muss Ersatz gestellt werden. Jeder Pächter ist verpflichtet 5 Stunden im Jahr an Gemeinschaftsarbeiten zu leisten. Hierfür setzt er sich eigenständig und aktiv mit dem Vorstand in Verbindung und erkundigt sich um die anstehenden Tätigkeiten. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe von EUR 10,00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Der Betrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag am 31. März jedes Jahres eingezogen.

§ 8

Gemeinschaftsanlagen:

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht werden. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort dem Pächter mitzuteilen.

§ 9

Allgemeine Ordnung:

Der Pächter und seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Es ist daher nicht gestattet mit lärmverursachenden Geräten die Gemeinschaft zu stören. Die Benutzung von Motorgeräten kann vom Verpächter auch außerhalb der Polizeiverordnung auf bestimmte Ruhezeiten festgelegt werden, jede eigenmächtige Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist untersagt. Jeder Pächter hat sich ständig über Bekanntmachungen zu informieren.

§ 10

Allgemeines:

Die Bestimmungen des Pachtvertrages haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit. Die Gartenordnung ist für alle Pächter bindend. Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen die im Pachtvertrag und Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, hat der Pächter zu tragen.

§ 11

Ruhezeiten:

Die Benutzung von Motorgeräten, z. B. Rasenmäher und Motorpumpen vom 1. April bis 30. September jedes Jahres, in der Zeit von Montag bis Freitag von 12:00 – 14:00 Uhr sowie samstags ab 14:00 Uhr durchgehend bis Montag früh sowie an gesetzlichen Feiertagen, dürfen in der vorgesehenen Zeit nicht in Betrieb genommen werden!

Diese Ruhezeiten müssen unbedingt eingehalten werden, Verstöße gegen diese Anordnung können schwere Folgen nach sich ziehen; das heißt, nach der dritten Verwarnung muss jeder mit der Anzeige und Gartenkündigung rechnen!

§ 12

Aufruf an alle Hundebesitzer:

Alle Hundebesitzer in der Gartenanlage "Riedwiesen" werden aufgerufen, ab sofort: Januar 1985, den Hund an der Leine zu führen.

Das gleiche betrifft alle Besucher der Gartenanlage mit Hunden, egal ob der Hund harmlos oder gefährlich ist. Eine Nichteinhaltung der Vorschriften kann schwere Folgen nach sich ziehen, es muss mit einer Anzeige gerechnet werden.

Jeder Hundebesitzer muss damit rechnen, dass er von allen Gartenbesitzern beobachtet wird, die den Zeitpunkt und Tag der Vorstandschaft melden, der die Anzeige weiterleitet.

Wir hoffen, dass unsere Gartenfreunde so viel Verständnis aufbringen, um Ruhe und Ordnung zu halten, in unserer Gartenanlage.

Die Vorstandschaft des
Kleingärtnerverein Wertheim 2
"Riedwiesen" e.V.